

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 29.02.2008

Nr.: 07

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 85 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Dörnitz .... 142
  - 86 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Drewitz ... 143
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 87 Gebührensatzung für den Friedhof im Gebiet der Gemeinde Schweinitz..... 143
  - 88 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Gübs ..... 145
  - 89 Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Königsborn ..... 146
  - 90 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Möser..... 147
  - 91 Haushaltssatzung und Bekanntmachung 2008 der Haushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser ..... 148
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 92 Wahlbekanntmachung Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem 30. März 2008, in den Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow ..... 149

- 93 Gemeinsame Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 30. März 2008 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener ....151
- 94 Bürgeranhörungsbekanntmachung am Sonntag, dem 30. März 2008 zur Frage Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener .....152
- 95 Gemeinsame Bekanntmachung über die Auslegung des Anhörungsverzeichnisses und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 30. März 2008 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener ..... 154
- 96 Beschluss Nr.:085/ 2008 der Sitzung des Gemeinderates Schweinitz vom 05.02.2008 ..... 156
- 97 Bekanntmachung Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen" der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet..... 156
- 98 Bekanntmachung Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 – 2013 ..... 158
- 99 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche – und Nebenanlagen Teilfläche der Dorfstraße Gemeinde Gübs, Beschluss Nr. 02 / 2008.... 159
- 100 Bekanntmachung Beschluss Nr. 262-004-2008 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 29/2008 „Zur Ehle“ Gemeinde Biederitz..... 160
- 101 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Königsborn ..... 160
- 102 Bekanntmachung über die 3. Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser..... 161
- 103 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Schweinebruchsbreite“, Gemeinde Möser ..... 162

<p>104 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Pietzpuhl ..... 162</p> <p>105 Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes SO Wochenendhausgebiet „Karlshof“, Gemeinde Schermen ..... 163</p> <p>106 Bekanntmachung über die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen ..... 163</p> <p>107 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgeranhörung am 13. April 2008 in Lübs ..... 164</p> <p>108 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Lübs für die Bürgeranhörung am 13. April 2008 ..... 165</p> <p>109 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und des Namens des gewählten Bewerbers der Bürgermeisterwahl in Lübs am 24. Februar 2008 ..... 166</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>C. Kommunale Zweckverbände</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>110 Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- 167</p> <p>111 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung zAWG) - 172</p>	<p>112 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin ..... 178</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>113 Wirtschaftsplan 2008 für den Wasserverband Burg ..... 179</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>114 Bekanntmachung des Finanzamtes Genthin über die Nachschätzung in der Gemarkung Nedlitz ... 180</p> <p>115 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20512-2007 in der Gemeinde Hohenwarthe, Gemarkung Hohenwarthe Flur 1, Flurstücke 136/1 und 431/27 ..... 181</p> <p>116 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20514-2007 in der Gemeinde Hohenwarthe, Gemarkung Hohenwarthe Flur 2, Flurstücke 698/40, 40/3 ..... 183</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>E. Sonstiges</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	---

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land  
zur Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Dörnitz**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 7. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Dörnitz die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: In Gold zwei gekreuzte schwarze Kanonenrohre mit silbernen Zündlöchern über einem achtspeichigen roten Mühlrad.

Die Farben der Gemeinde sind – ausgehend von der Tingierung des Wappens Rot/Gold (Gelb).

Flaggenbeschreibung: Die Flagge ist gelb rot gelb (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

Burg, den 25. Januar 2008

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

**86**

**Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land  
zur Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Drewitz**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Drewitz die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „In Silber ein oberhalbes, achtspeichiges schwarzes Wasserrad auf einer schwarz gefugten roten Zinnenmauer, diese belegt mit drei mit ihren Stielen zur Nabe weisenden goldenen Lindenblättern.“

Die Farben der Gemeinde sind: Gold (Gelb)/Rot.

Flaggenbeschreibung: Die Flagge ist gelb-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

Burg, den 13. Februar 2008

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**87**

**Gebührensatzung  
für den Friedhof im Gebiet der Gemeinde Schweinitz**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat Schweinitz auf seiner Sitzung am 05.02.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Für die Benutzung des Friedhofs in Schweinitz werden die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben:

**A) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen**

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| 1. Grabstätten je Grab | 240,00 € |
|------------------------|----------|

Soweit das Nutzungsrecht an einem Grab zur Einhaltung der Ruhefrist für den Letztverstorbenen verlängert wird, ist die Bereitstellungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.

2. Urnengräber

- |   |         |
|---|---------|
| a) selbstständiges Urnengrab je Urnenstelle | 51,00 € |
| b) Urnengemeinschaftsanlage je Urne         | 76,00 € |

3. Verlängerung

- bis zu 5 Jahren = 33 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr  
 bis zu 10 Jahren = 66 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr  
 bis zu 20 Jahren = 100 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr  
 bis zu 25 Jahren = 150 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr

4. Sonderregelung

Für Verstorbene, die bei Eintritt des Sterbefalles nicht in Schweinitz wohnen, ist die doppelte Gebühr zu entrichten. Dies gilt nicht für ehemals langjährige Einwohner der Gemeinde Schweinitz und für Verstorbene, deren Hinterbliebene Verwandte ersten Grades sind und in der Gemeinde wohnen.

**B) Gestattungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen |         |
| je Urne auf a) Grabstätten lt. A Pkt. 1                    | 32,00 € |
| b) Urnenstellen lt. A Pkt. 2a                              | 41,00 € |
| (nur einmal je Urnenstelle möglich)                        |         |
| 2. Gestattung zur Errichtung und Veränderung               | 30,00 € |
| eines Denkmals, einer Einfassung oder                      |         |
| einer sonstigen baulichen Anlage                           |         |

**C) Benutzungs- und sonstige Gebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle   | 52,00 €  |
| 2. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die   |          |
| 2.1. gesamte Nutzungszeit   |          |
| a) je Grabstelle für Erdbestattungen  | 54,00 €  |
| b) je Urnengrabstelle   | 27,00 €  |
| c) Urnengemeinschaftsanlage je Urnengrabstelle  |          |
| (einschl. Pflege)   | 108,00 € |
| 2.2. Nachkaufzeit je Jahr   |          |
| a) je Grabstelle für Erdbestattung  | 3,00 €   |
| b) je Urnengrabstelle   | 2,00 €   |
| 2.3 Für die bereits vorhandenen Grabstellen ist eine Gebühr für die Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, errechnet nach der verbleibenden Ruhefrist zu entrichten. |          |
| a) je Grabstelle für Erdbestattungen je Jahr  | 2,16 €   |
| b) je Urnengrabstelle je Jahr   | 1,35 €   |

**§ 2**

Die Entfernung von Grabstellen und Denkmälern ist kostenpflichtig. Die Gebühr muss nach Aufwand entrichtet werden.

**§ 3**

Die Bereitstellung von Grabstätten, Urnenstellen, die Errichtung und Anbringung von Grabmalen und die Verlängerung von Nutzungsrechten sind bei der Verwaltung zu beantragen.

**§ 4**

Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 ist derjenige verpflichtet, der die Anträge nach § 3 gestellt hat. Besteht zum Antragsteller Unklarheit, so sind zur Zahlung der Gebühren in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. der überlebende Ehegatte
2. die als unterhaltungspflichtig vorhandenen Verwandten in gerader Linie
3. die Erben des Verstorbenen

Die Gebühren sind bei Bestattungen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Sterbefalls, im übrigen einen Monat nach Erteilung eines Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Möckern zu entrichten.

### § 5

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltung erheben.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 6

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schweinitz tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Schweinitz über die Friedhofsgebühren vom 10.05.1994 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Schweinitz, den 05.02.2008

E. Jahn  
Bürgermeisterin

## 88

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gübs

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Gübs**

#### **1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in der Sitzung am 14.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### **im Verwaltungshaushalt**

- in den Einnahmen	236.300 €
- in den Ausgaben	258.100 €

##### **im Vermögenshaushalt**

- in den Einnahmen	31.500 €
- in den Ausgaben	52.500 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	385 v. H.
Gewerbesteuer	322 v. H.

Gübs, den 14.01.2008

gez. Latz  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gübs für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 03.03.2008 bis 14.03.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

## 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Königsborn

Gemäß §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landkreises Jerichower Land (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 01.12.2004 (MBl. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004), hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung am 28.01.2008 nachfolgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

### § 2 Bürgermeister

wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **500,00 EURO**.

### § 3 Gemeinderäte

wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **25,00 EURO**.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Königsborn, 28.01.2008

gez. Paschke  
Bürgermeister

## 90

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Möser

#### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	3.067.700 €
- in den Ausgaben	3.067.700 €

##### im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	1.724.200 €
- in den Ausgaben	1.724.200 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.400 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	250 v. H.
Grundsteuer B	350 v. H.
Gewerbesteuer	250 v. H.

Möser, den 19.12.2007

gez. Bremer  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 03.03.2008 bis 14.03.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

91

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1

## 1. Haushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser am 10.12.2007 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird

Festgesetzt  
in Höhe von

€

<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>	
die Einnahmen	<b>2.871.200</b>
die Ausgaben	<b>2.871.200</b>
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>	
die Einnahmen	<b>87.500</b>
die Ausgaben	<b>87.500</b>

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird eine Umlage von 152,70 Euro/Einwohner erhoben.

Möser, den 10.12.2007

gez. Schulze  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

**2. Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser mit Schreiben vom 28. Januar 2008; Aktenzeichen 15 01 60/2008 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 03.03.2008 bis 14.03.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

**92**

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung  
des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erfolgt hierdurch für  
die Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow  
folgende

**Wahlbekanntmachung  
gemäß § 38 KWO LSA**

**Am Sonntag, dem 30. März 2008, findet jeweils die Bürgermeisterwahl in den  
Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der  
Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;  
Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;  
Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;  
Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;  
Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;  
Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12 und  
Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow  
eingerrichtet.

1. In der Gemeinde wird der Bürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Wahl des Bürgermeisters
  - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
  - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
  - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin, abgeholt werden.
  - Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
  - Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.  
Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.  
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
- wenn er bei der Bürgermeisterwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält;
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Peter Schwindack  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes der  
VGem Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

Genthin, den 18. Februar 2008

---

93

**Gemeinsame Bekanntmachung  
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl des Bürgermeisters am 30. März 2008  
in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinden Brettin, Karow, Klitche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow liegt in der Zeit vom 10. März bis zum 14. März 2008 während der Dienststunden und am 15. März 2008 von 09.00 bis 12.00 Uhr im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht aus.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.  
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 15. März 2008 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. März 2008 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 28. März 2008, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 18. Februar 2008

Im Auftrag

Peter Schwindack  
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

## Bürgeranhörungsbekanntmachung gemäß § 38 KWO LSA

**Am Sonntag, dem 30. März 2008, findet jeweils die Bürgeranhörung zu der Frage „Sind Sie mit der Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck) zum 01. Januar 2010 einverstanden?“ in den Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck statt.  
Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinden bilden jeweils einen Anhörungsbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;

Gemeinde Demsin im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;

Gemeinde Kade im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 22;

Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;

Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;

Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;

Gemeinde Redekin im Gemeindebüro in der Karl-Liebknecht-Straße 2;

Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;

Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;

Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und

Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12 eingerichtet.

1. Die gestellte Anhörungsfrage ist mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten
2. An der Bürgeranhörung teilnehmen kann nur, wer in ein **Anhörungsverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal an der Bürgeranhörung teilnehmen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Bürgeranhörung
  - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
  - muss „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Bürgeranhörung im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
  - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin, abgeholt werden.
  - Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
  - Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss

Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### **Wahl mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die Anhörungsfrage und die Möglichkeit zur Kennzeichnung der Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, ob sie sich für oder gegen die beabsichtigte Einheitsgemeindebildung ausspricht.

Ein Stimmzettel ist ungültig

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält;
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Peter Schwindack  
 Leiter des gemeinsamen  
 Verwaltungsamtes der  
 VGem Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

Genthin, den 18. Februar 2008

**Gemeinsame Bekanntmachung  
 über die Auslegung des Anhörungsverzeichnisses  
 und die Erteilung von Anhörungsscheinen  
 für die Bürgeranhörung am 30. März 2008  
 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

1. Das jeweilige Anhörungsverzeichnis zur Bürgeranhörung für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck liegt in der Zeit vom 10. März bis zum 14. März 2008 während der Dienststunden und am 15. März 2008 von 09.00 bis 12.00 Uhr im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht aus. Das Anhörungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Anhörungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.
2. Wer das Anhörungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 15. März 2008 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. März 2008 eine Anhörungsbenachrichtigung.  
Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Anhörungsrecht nicht ausüben kann.  
Anhörungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Anhörungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Anhörungsschein und Anhörungsbriefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Anhörungsbenachrichtigung.
4. Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag
- 4.1 eine in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Anhörungsraum nicht aufsuchen kann.  
Wichtige Gründe sind zum Beispiel
- wenn sie sich am Anhörungstag während der Anhörungszeit außerhalb ihres Anhörungsbezirkes aufhält,
  - wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 4.2 eine nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Anhörungsverzeichnis oder der die Antragsfrist auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses versäumt hat,
  - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist,
  - wenn ihr Anhörungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Anhörungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Anhörungsscheine können von den in das Anhörungsverzeichnis eingetragenen anhörungsberechtigten Personen bis zum 29. März 2008, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Anhörungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Anhörungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Anhörungsscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen.

5. Ergibt sich aus dem Anhörungsscheinantrag nicht, dass die anhörungsberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Anhörungsschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Anhörungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Anhörungsbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Anhörungsunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Anhörungsscheinschein und Anhörungsbriefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Anhörungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefanhörung muss die Wählerin oder der Wähler den Anhörungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Anhörungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Anhörungsbrief dort spätestens am Anhörungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Anhörungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Anhörungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 18. Februar 2008

Im Auftrag

Peter Schwindack  
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

**96**

Gemeinde Schweinitz  
 Gemeinderat  
 Die Bürgermeisterin

**Beschluss Nr.: 085/ 2008  
 der Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2008**

Beschlussgegenstand:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Betriebsgelände der Metallbaufirma Bartholomäus - Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsverfahrens

Beschluss:

1. Der GR beschließt, das Aufstellungsverfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Metallbau Bartholomäus“ (Geltungsbereich gemäß Anlage) einzustellen.
2. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt wurden, sind über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
Anwesende Gemeinderäte:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Jahn (Siegel)

**97**

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:  
 Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel

**Bekanntmachung  
 Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen" der Stadt Gommern  
 für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 dem Entwurf des Bauleitplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 (1)

und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und aus den Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Gleichzeitig hat er beschlossen, die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB gemäß § 4a (2) BauGB gleichzeitig vorzunehmen.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden. Dieses betrifft folgende Änderungen:

- Gemeindegrenze der Stadt wird zugleich als räumlicher Geltungsbereich bezeichnet
- Gebiet von Prödel wird einbezogen (Ausschlussvorbehalt)
- Begründung zu Standortüberlegungen ergänzt
- Bezugshöhe für bauliche Anlagen neu formuliert.

Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a (3) Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Die Auslegung des geänderten Planentwurfes mit Begründung findet in der Zeit vom

**10.03.2008 bis 26.03.2008**

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden und nach Vereinbarung statt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Teilflächennutzungsplan mit Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Tierökologisches Gutachten
- Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gommern (2000)
- Stellungnahmen zu den Verfahren gem. §§ 3 (1), 4 (1), 3 (2), 4 (2) BauGB
- Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bzgl. UVP-G-Pflicht

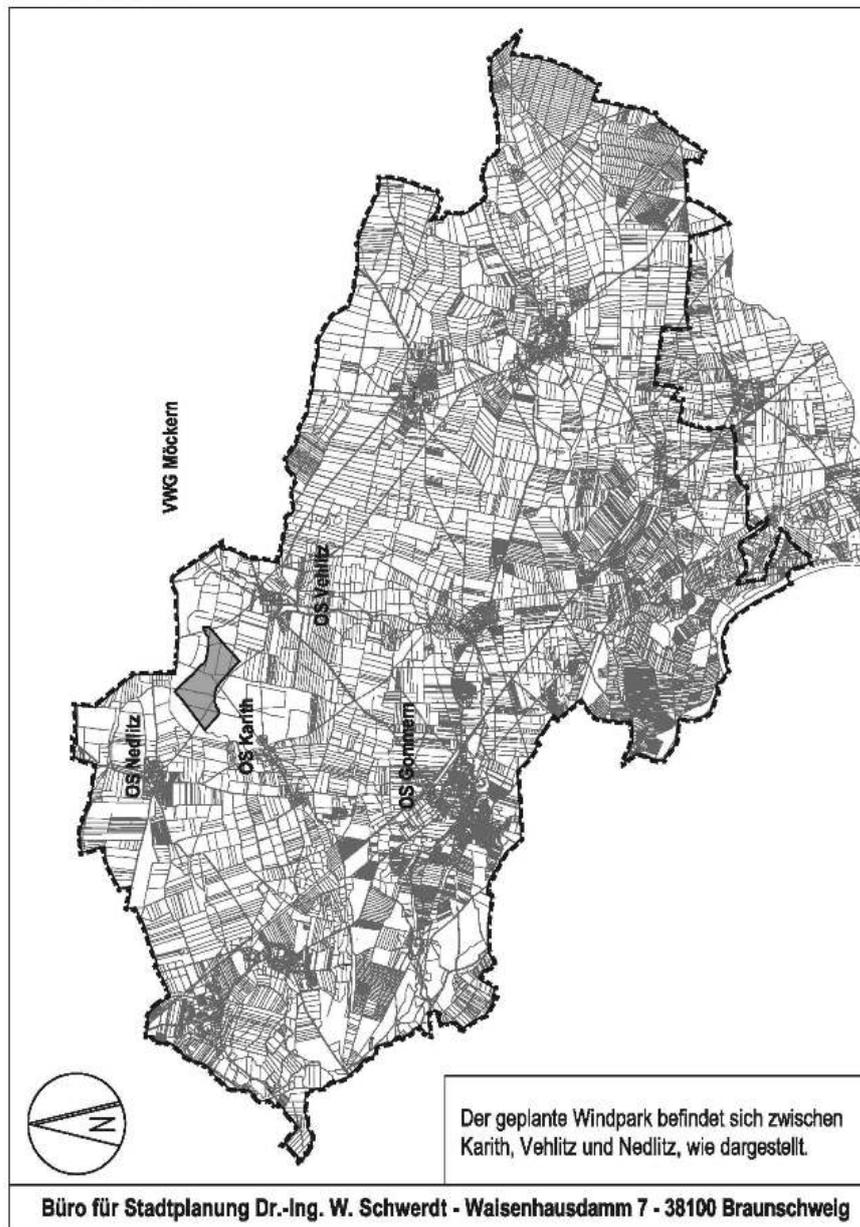
Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten Planinhalten bei der Stadt Gommern vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

gez. Rauls  
Bürgermeister

**STADT GOMMERN  
LANDKREIS JERICHOWER-LAND**

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIEANLAGEN gem. § 5 Abs. 2b BauGB

**GEBIETSABGRENZUNG**



Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1

**Bekanntmachung  
Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013**

Für das Amtsgericht Burg und das Landgericht Stendal werden die Schöffenwahlen vorbereitet. Für die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser bedeutet dies, dass wir für unsere Mitgliedsgemeinden kurzfristig Bürger finden, die sich für dieses Amt zur Verfügung stellen.

Gesucht werden in der Gemeinde:

<b>Biederitz</b>	insgesamt <b>10 Personen,</b>
<b>Möser</b>	insgesamt <b>6 Personen,</b>
<b>Gerwisch</b>	insgesamt <b>4 Personen,</b>
<b>Hohenwarthe</b>	insgesamt <b>4 Personen,</b>
<b>Lostau</b>	insgesamt <b>4 Personen,</b>
<b>Schermen</b>	insgesamt <b>4 Personen,</b>

die am Amtsgericht Burg und Landgericht Stendal als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeinden schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils aber auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum

**31.03.2008**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Fachbereich 1, Zimmer 11  
2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge oder telefonisch unter der Telefonnummer: 039222/90812 bewerben.

Er erhält dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind.

Möser, 15.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung**  
**über die Widmung der Straßenfläche – und Nebenanlagen Teilfläche der Dorfstraße Gemeinde Gübs gemäß § 6 StrG LSA**  
**Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 10016, 10017, Flurst. 10014, 10024**  
**Beschluss Nr. 02 / 2008**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Gübs vom 14.01.2008 gilt die Straße Teilfläche der Dorfstraße einschließlich Rondel und Nebenanlagen gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet. Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 StrG LSA. Gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA erfolgt eine Beschränkung (30 km/h Zone). Die Regelung zur Beschränkung erfolgt über die verkehrsrechtliche Anordnung.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz - Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Möser, den 16.01.2008  
i.A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**100**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Beschluss Nr. 262-004-2008  
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 29/2008 „Zur Ehle“ Gemeinde Biederitz  
gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/2008, Beschluss Nr. 262-004-2008 beschlossen.

Es ist die Neuausweisung einer Wohnbaufläche entlang der Straße zur Ehle geplant.  
Flur 3, Flurstück 110/4, 110/8,110/9,110/10,110/11

**Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.  
Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit**

**vom 10.03.2008 bis 11.04.2008**

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 22.02.2008  
i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**101**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Bekanntmachung  
des Beschlusses Nr.: 01/01/2008 – Jahresrechnung 2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn fasste in seiner Sitzung am 23.01.2008 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 03.03.2008 bis 14.03.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

## 102

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung über die 3. Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser (gem. § 4a Abs.3 Satz 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 07.02.2008 die 2. Auslegung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, die Begründung und der Umweltbericht dazu liegen

**vom 10.03.2007 bis 28.03.2008**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, 19.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**103**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Schweinebruchsbreite“,  
Gemeinde Möser**

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 19.07.2006 die Änderung des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“ beschlossen.

Um die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, liegt der Entwurf

**vom 10.03.2008 – 27.03.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Fachbereich 3, in 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten aus.

Möser, 19.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**104**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Pietzpuhl

**Bekanntmachung  
des Beschlusses Nr.: 01/2008 – Jahresrechnung 2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl fasste in seiner Sitzung am 06.02.2008 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

**vom 03.03.2008 bis 14.03.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

105

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung  
 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes SO Wochenendhausgebiet „Karlshof“,  
 Gemeinde Schermen**

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 26.02.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“ beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

**Veränderung der Grundflächenzahl für spezielle Grundstücke unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung.**

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 27.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

106

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung  
 über die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
 der Gemeinde Schermen**

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 26.02.2008 die Auslegung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

**Umwandlung der Nutzungsart Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in Sondergebiet „Sporthalle“.**

**Die oberhalb dieser Fläche ausgewiesene Sonderbaufläche östlich des Tinselweges entfällt somit und steht wieder als Grünfläche zur Verfügung.**

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen sowie die Begründung dazu liegen

**vom 10.03.2008 bis 11.04.2008**

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 27.02.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

107

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung  
 über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis  
 und die Erteilung von Abstimmungsscheinen  
 für die Bürgeranhörung am 13. April 2008 in Lübs**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zur Bürgeranhörung für den Abstimmungsbezirk der Gemeinde Lübs kann in der Zeit vom 18.03.2008 bis 28.03.2008 während der Dienststunden

am 19.03., 20.03., 26.03. und 27.03.2008	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
am 18.03.2008 und 25.03.2008	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
am 28.03.2008	von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden.  
 Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 28.03.2008.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
 Die abstimmungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Abstimmungsverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Abstimmungsverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

**spätestens bis zum 28.03.2008 bis 12.00 Uhr**, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
 Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 28.03.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.03.2008 (25.Tag vor der Abstimmung) eine **Abstimmungsbenachrichtigung**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.  
**Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Abstimmungsschein hat.**

#### 4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
- wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
  - wenn sie nach dem 35. Tage vor der Abstimmung ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
  - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 4.2 eine **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat; wenn sie eine ihr bei Wohnortswechsel erteilte Abstimmungsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
  - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Abstimmungsscheine können bis zum 11.04.2008 (2.Tag vor der Abstimmung) 18 Uhr, schriftlich der mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden.

Fermündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus Den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr** stellen.

Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungsscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

#### 5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Bei der Briefabstimmung hat die Abstimmerin/der Abstimmer im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

- ihren/seinen Abstimmungsschein
- den Stimmzettel in dem Abstimmungsumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens **am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht**.

Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefabstimmung auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Lübs, den 20.02.2008

gez. Rehse  
Wahlleiter

**für die Bürgeranhörung am 13. April 2008**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

- Vorsitzender: Herr Burkhard Rehse
- Stellv. Vorsitzender: Herr Marcus Krause
- Beisitzerinnen:
- 1. Frau Karin Rettig
  - 2. Frau Ines Teubner
  - 3. Frau Annette Holley
  - 4. Frau Dietlind Rehse

Lübs, den 20.02.2008

gez. Rehse  
Wahlleiter

**109**

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung  
des endgültigen Wahlergebnisses und  
den Namen des gewählten Bewerbers  
der Bürgermeisterwahl in Lübs am 24. Februar 2008**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2008 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet Lübs ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	353	Zahl der Wählerinnen und Wähler	137
Zahl der gültigen Stimmzettel	116	Zahl der ungültigen Stimmzettel	21

2. Ergebnis der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters:  
Die Zahlen der für den Bewerber abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd.Nr.	Familiename und Rufname	Stimmen	
		Ja	Nein
1	Rehse, Burkhard	116	

Der Bewerber Herr **Burkhard Rehse** ist gewählt.

3. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Lübs, den 26. Februar 2008

gez. Teubner  
Wahlleiterin

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## 110

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)**

### **-Wassergebührensatzung-**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 11.12.2007 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der TAV Genthin betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).
- (2) Der TAV Genthin erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren) und für die Kosten der Herstellung, auch Wiederherstellung, der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder verursachten Erneuerung oder Veränderung, der Beseitigung (Abtrennen an der Versorgungsleitung, Rückbau der Anschlussleitung) und der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung [§ 26 (5) und § 27 (3) WVS] einen Kostenersatz.
- (3) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) erhoben.

### **§ 2**

#### **Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom TAV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Ist ein Wasserzähler zur Feststellung des Wasserverbrauchs aus Gründen, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingebaut, werden Einwohnerequivalente (EGW) zugrunde gelegt. Dabei gilt 1 EGW als 30 m<sup>3</sup> gelieferte Wassermenge.

Als Einwohnerequivalente (EGW) werden festgesetzt:

- a) je Einwohner 1 EGW
- b) bei Ämtern, Behörden, Büros und Geschäftshäusern, sowie bei sonstigen Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben und freiberuflich Tätigen (z. B. Ärzte) 0,25 EGW  
je ein Betriebsangehöriger
- c) bei Hotels, Gastwirtschaften, privaten Zimmervermietungen, Restaurants, Schankstätten, Sälen, Lichtspieltheatern
  - je Bett 0,20 EGW
  - je angefangene 4 Plätze (im Lokal) 1 EGW
  - je angefangene 8 Plätze (Club- und Sitzungsräume) 1 EGW
  - je angefangene 30 Saalplätze 0,02 EGW  
(je Sitzplatz = maximal 2 m<sup>2</sup>)
- d) bei Fuhr-, Mietwagen- und Omnibusunternehmen je Betriebsangehörigen 1 EGW  
In Gewerbegebieten sind Beschäftigte ausgenommen, die dauernd außerhalb des angeschlossenen Grundstücks tätig sind.
- e) Soweit bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die für das Vieh aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen nicht durch Wasserzähler festgestellt werden, werden der Ermittlung des Wasserverbrauchs für die Viehhaltung als jährlich abgenommene Wassermengen zugrunde gelegt:

je Pferd und Kuh	= 12,0 m <sup>3</sup>
je Rind über 2 Jahre	= 10,0 m <sup>3</sup>
je Rind unter 2 Jahre, Kalb und Schwein	= 2,0 m <sup>3</sup>
je Schaf und Ziege	= 1,5 m <sup>3</sup>

Maßgebend für die Berechnung des Wasserverbrauchs ist der Viehbestand jeweils am 03.12. eines Kalenderjahres. Der Nachweis hierfür ist dem Verband zu erbringen.

- f) bei Gärtnereien (Gewächshäusern und/oder Freilandflächen) 10 m<sup>3</sup> / 100 m<sup>2</sup> / Jahr

Veränderungen im Gebührenmaßstab bleiben für den angefangenen laufenden Monat bei der Berechnung der Gebührensätze unberücksichtigt.

Hat trotz mehrmaliger Aufforderung der Gebührenpflichtige die für die Berechnung des Wassergeldes erforderlichen Angaben nicht gemacht, ist der Verband berechtigt, die Gebühr nach den Maßstäben des Vorjahres und unter Berücksichtigung etwaiger begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen.

- (4) Die Mengengebühr beträgt einheitlich 1,02 €/m<sup>3</sup> (Netto)  
1,09 €/m<sup>3</sup> (incl. 7 % Mwst.)

### § 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen berechnet. Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Grundeinheit (GE).
- (2) Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung der Grundgebühr werden wie folgt ermittelt:

Wohnhausbereich	
Je Wohnung	1 GE
Wochenendhäuser (wenn kein Dauerwohnsitz möglich ist)	0,5 GE
Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern	
Ladenlokal je angefangene 500 m <sup>2</sup>	1 GE
Werkstatt, Büro, Lager je	1 GE

Anwalt – Arzt – Architekten – Steuerberater – sonstige Büropraxen	1 GE
Sparkassen-Banken	1 GE
Kirchen und Gemeindezentren	1 GE
Kindergarten	1 GE
Schulen	2 GE
Sportstätten	
Sportstätte	1 GE
Clubhaus	1 GE
Hallenbad je angefangene 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalte (auch privat im Wohnhausbereich)	1 GE
Gast- und Hotelgewerbe – Wohn- und Pflegeheime	
Gaststätte bis 20 Plätze	1 GE
Gaststätte über 20 Plätze	2 GE
Hotelbetrieb, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 GE
Wohn- und Pflegeheime	
je angefangene 20 Pflegeplätze	1 GE
je angefangene 5 Appartements	1 GE
Gewerbe-Industrie-Kaufhallen-Bürohäuser	
Tankstelle	1 GE
Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 GE
Landwirtschaftlicher Betrieb	
a) für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Festlegungen für den Wohnhausbereich	
b) für den betrieblichen Bereich, jedoch nur, wenn Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird	1 GE
Kaufhallen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathaus, Bürohäuser	
bis 5.000 m <sup>2</sup> je angefangene 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 GE
für die über 5.000 m <sup>2</sup> hinausgehende Fläche je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 GE

- (3) Die Grundgebühr richtet sich nach den ermittelten Grundeinheiten und beträgt monatlich 5,85 €/GE (Netto)  
6,26 €/GE (incl. 7 % Mwst.)

**§ 4  
Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite größer DN 50 (d<sub>a</sub> 63) werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und erhoben.

Die Kosten für die Herstellung von Grundstückstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite bis DN 50 (d<sub>a</sub> 63) werden nach folgenden Einheitssätzen erhoben, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA die Wasserversorgungsleitung grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt:

	[netto]	[brutto] (19 % MwSt.)
<b>a) Grundgebühr</b>		
Anschluss an Hauptleitung	294,77 €	350,77 €
Herstellung Mauerdurchführung	218,43 €	259,93 €
Setzen eines Kolbenschiebers	151,37 €	180,13 €
Zählergarnitur	36,44 €	43,36 €
Vermessung des Grundstücksanschlusses	155,00 €	184,45 €
<b>b) Gebühr entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses</b>		
mit Oberflächenbefestigung [€/ m]	56,35 €/ m	67,06 €/ m
ohne Oberflächenbefestigung [€/ m]	47,53 €/ m	56,56 €/ m

- (2) Neben den im Abs. (1) festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung



## **§ 6 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verbindung an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wasseruhr).
- (2) Die Gebührenschuld endet, sobald der Hausanschluss beseitigt worden ist.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband bei Wassergroßabnehmern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden vom Verband durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abweichend von Satz 2 kann in begründeten Fällen die Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind im voraus vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres (Erhebungszeitraum) fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband im Gebührenbescheid für den zurückliegenden Erhebungszeitraum nach der im zurückliegenden Erhebungszeitraum bezogenen Wassermenge festgesetzt. Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners kann der Verband die Höhe der Abschlagszahlungen den geänderten Verbrauchsbedingungen anpassen und in einem gesonderten Bescheid festsetzen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Einwohnerzahl, dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup>/EW\*a und den verbleibenden Kalendertagen ermittelt und auf die im Abs. (2) festgelegten Fälligkeitstermine gleichmäßig verteilt und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben ist - soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen - die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem Verband sowie dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband sowie dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Überschreitet die nach § 5 (1) veranlasste befristete Sperrung die Zeitdauer von einem Jahr, ist der TAV Genthin spätestens 4 Wochen nach Ablauf der beantragten Sperrfrist zu informieren.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt
  - wer entgegen § 10 dieser Satzung dem Verband sowie dessen Beauftragten Auskünfte nicht erteilt
  - wer entgegen § 11 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### § 13 Härteklausel

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Das Verfahren zur Anwendung der Härteklausel ist in der „Verwaltungsrichtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Gebühren und Beiträgen“ geregelt.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Genthin, den 09.01.2008

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

### - Abwassergebührensatzung (zAWG) -

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997;

Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006) folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### **ABSCHNITT I**

§ 1 Allgemeines

### **ABSCHNITT II**

#### Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 8 Erhebungszeitraum

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

### **ABSCHNITT III**

#### Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Härteklausele

§ 14 Inkrafttreten

## ABSCHNITT I

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht durch den Verband, sofern nicht durch die Festlegung der Zweckverbandssatzung § 3 (4) Ausnahmen geregelt sind.

Der Verband erhebt nach **Maßgabe** dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

## ABSCHNITT II

### **Abwassergebühr**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach **Grundgebühr** und **Mengengebühr**.

- (1) Die **Mengengebühr** für die Beseitigung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:
  - a) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Zur Feststellung der Wassermenge nach Abs. (2) Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige beim Verband einen Antrag auf Einbau einer Wasserzähleinrichtung zu stellen. Für diese Wasserzähleinrichtung gelten die Bestimmungen des § 4 der Wassergebührensatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für den Einbau der Wasserzähleinrichtung trägt der Antragsteller. Wenn der Verband auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) verwendet werden und die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden von der Abwassermenge abgesetzt. Die abzusetzenden Mengen sind durch Wasserzähleinrichtung (Zwischenzähleinrichtung) nach Abs. (4) festzustellen.
- (6) Ist keine Zwischenzähleinrichtung vorhanden, kann die Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Jahresrechnung beim TAV Genthin einzureichen. Die Feststellung der abzusetzenden Menge ist auf der Grundlage eines amtlichen Gutachtens oder auf der Grundlage prüfbarer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
- (7) Von der abzusetzenden Menge nach Abs. (6) sind ausgeschlossen:
  - a.) Wassermengen bis jährlich 20 m<sup>3</sup>, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
  - b.) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
  - c.) das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser
- (8) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben, soweit die Kosten nicht durch Abwasserbeiträge oder auf andere Weise gedeckt werden
- (9) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

**Wohnhausbereich**

Je Wohnung	1 GE
Wochenendhäuser (wenn kein Dauerwohnsitz möglich ist)	0,5 GE

**Kleingewerbe innerhalb von Wohnräumen**

Ladenlokal je angefangene 500 m <sup>2</sup>	1 GE
Werkstatt, Büro, Lager je	1 GE
Anwalt-Arzt-Architekten-Steuerberater- Sonstige Büropraxen	1 GE
Sparkassen - Banken	1 GE
Kirchen und Gemeindezentren	1 GE
Kindergarten	1 GE
Schulen	2 GE

### Sportstätten

Sportstätte	1 GE
Clubhaus	1 GE
Hallenbad je angefangene 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalt (auch privat im Wohnhausbereich)	1 GE

### Gast- und Hotelgewerbe – Wohn- und Pflegeheime

Gaststätte bis 20 Plätze	1 GE
Gaststätte über 20 Plätze	2 GE
Hotelbetrieb, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 GE
Wohn- und Pflegeheime je angefangene 20 Pflegeplätze	1 GE
je angefangene 5 Appartements	1 GE

### Gewerbe - Industrie - Kaufhallen - Bürohäuser

Tankstelle	1 GE
Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 GE
Landwirtschaftlicher Betrieb	
a) für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Festlegungen für den Wohnhausbereich	
b) für den betrieblichen Bereich, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird	1 GE
Kaufhallen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathaus, Bürohäuser bis 5.000 m <sup>2</sup> je angefangene 500 m <sup>2</sup> Geschoßfläche	1 GE
für die über 5.000 m <sup>2</sup> hinausgehende Fläche	
je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> Geschoßfläche	1 GE

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,40 €/m<sup>3</sup>** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann 2,40 € je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) Die **Grundgebühr** richtet sich nach den ermittelten Grundeinheiten und beträgt monatlich **7,70 €/GE** (Netto = Brutto).

## § 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die Abwasserbeseitigungsanlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 4 Zuschläge erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß das eingeleitete Schmutzwasser einen Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist. Werden weitere Einleitungswerte entsprechend des § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung überschritten, kann auch hier die Festsetzung eines Zuschlages erfolgen.
- (3) Die Höhe des Zuschlags wird auf der Grundlage des nach (4) festgelegten Verschmutzungsgrades und des damit verbundenen Mehraufwands für die biologische Reinigung zwischen dem Trinkwasser- und Abwasserverband und dem Gebührenpflichtigen gesondert festgelegt.
- (4) Der Berechnung werden die jeweiligen Einleitungskonzentrationen zugrundegelegt, die von dem Verband aufgrund eines Meßprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während eines Meßprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Abwassermenge beträgt.
- (5) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Abwassermenge nach § 3 Abs. (2) wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Abwassermenge auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungs- einrichtungen oder durch Umstellung an der Produktion die BSB5- und CSB-Konzentrationen im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die Meßergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung zugrundegelegt.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenschildner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang des folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschildner über.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, einschließlich des Grundstücksanschlusses und sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf der Anschlussfrist gemäß § 3 (4) Abwasserbeseitigungsanlage (zAWBes).
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Wegfall des Grundstücksanschlusses.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassergebühren erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden vom Verband durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abweichend von Satz 2 kann in begründeten Fällen die Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind im voraus vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres (Erhebungszeitraum) fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband im Gebührenbescheid für den zurückliegenden Erhebungszeitraum nach der im zurückliegenden Erhebungszeitraum entsorgten Abwassermenge festgesetzt. Auf begründeten Antrag des Gebührenschildners kann der Verband die Höhe der Abschlagszahlungen den geänderten Verbrauchsbedingungen anpassen und in einem gesonderten Bescheid festsetzen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenschild erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Höhe der Abschlagszahlung nach der Einwohnerzahl, dem durchschnittlichen Wasserverbrauch (=Abwassermenge) von 30 m<sup>3</sup>/EW\*a und den verbleibenden Kalendertagen ermittelt und auf die im Abs. (2) festgelegten Fälligkeitstermine gleichmäßig verteilt und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **ABSCHNITT III**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 10**

##### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

##### **§ 11**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahrs erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

##### **§ 12**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 des Kommunalabgabengesetzes.  
Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. (2) KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 10 und 11 dieser Satzung die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte des Verbandes des Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße geahndet werden.

##### **§ 13**

##### **Härteklauseel**

- (3) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Das Verfahren zur Anwendung der Härteklauseel ist in der „Verwaltungsrichtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Gebühren und Beiträgen“ geregelt.

##### **§ 14**

##### **Inkrafttreten**

Diese Abwassergebührensatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 19.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Genthin, den 19.12.2006

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

---

## 112

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

### Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **09.01.2008** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

#### Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **09.01.2008** wie folgt geändert:

##### 1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** folgende Satzung beschlossen.

##### 2. § 3

###### Aufgaben und Zweck des Verbandes

(1) bis (4) unverändert

(5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem TAV Genthin die ihnen gehörenden Grundstücke einschließlich der öffentlich gewidmeten Grundstücke **unentgeltlich** zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der Verbandsaufgabe erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Artikel 3

##### Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 09.01.2008

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

**113**

Wasserverband Burg

**Wirtschaftsplan 2008 für den Wasserverband Burg**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

		€
in den Erträgen	auf	7.253.729
in den Aufwendungen	auf	7.610.872
in dem Jahresverlust (-)	auf	-357.143

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird im Vermögensplan festgesetzt:

		€
in den Einnahmen	auf	7.361.375
in den Ausgaben	auf	7.361.375

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite wird für 2008 festgesetzt auf € 0,00 für die Investitionen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf € 1.500.000,00 bei der Deutschen Kreditbank und € 580.000,00 bei Sparkasse Jerichower Land für das Gebiet neu.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für 2008 auf € 0,00.

**§ 4**

Die Planansätze des Vermögensplanes 2008 für die Investitionsvorhaben in der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes für die Trinkwasser- bzw. Abwasservorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

**§ 5**

Für das Gebiet neu wird eine Verbandsumlage in Höhe von € 190.295,72 (€ 179.148,59 + € 11.147,13; vgl. Blatt 35) festgesetzt. Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 22 vom 30.11.2004, erfolgt die Berechnung der Umlage auf der Grundlage der Einwohner am 30. Juni des Vorjahres. Dementsprechend verteilt sich die Umlage auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

	<u>EW per 30.06.2007</u>	<u>Umlage in €</u>
Grabow	683	89.697,70
Küsel	131	17.204,10
Theeßen	501	65.795,83
Stresow	134	17.598,09
<b>gesamt</b>	<b>1.449</b>	<b>190.295,72</b>

Burg, 17.12.2007

Siegel

(S. Jungnickel)  
Verbandsgeschäftsführer als  
Beauftragter des Landrates

### **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit §§ 94 Abs.1 und 136 Abs. 2 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land in ihrem Schreiben vom 28. Januar 2008 den Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2008 zur Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsplan 2008 des Wasserverbandes Burg liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA in der Zeit vom 03.03.2008 bis 11.03.2008 während den Öffnungszeiten, Montag und Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg aus.

Burg, 19.02.2008

gez. Jungnickel  
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragtes des Landrates

---

### **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

114

Finanzamt Genthin

### **Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)**

In der **Gemarkung Nedlitz** wird im Jahr 2008 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 11 Abs. 3 BodSchätzG)

- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

30.01.2008

gez. Jürgens  
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

---

## 115

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstr. 15  
06847 Dessau - Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

### **Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

#### **Sonderungsplan Nr. V25-20512-2007 in der Gemeinde Hohenwarthe, Gemarkung Hohenwarthe Flur 1, Flurstücke 136/1 und 431/27**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 10.03.2008 bis 09.04.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

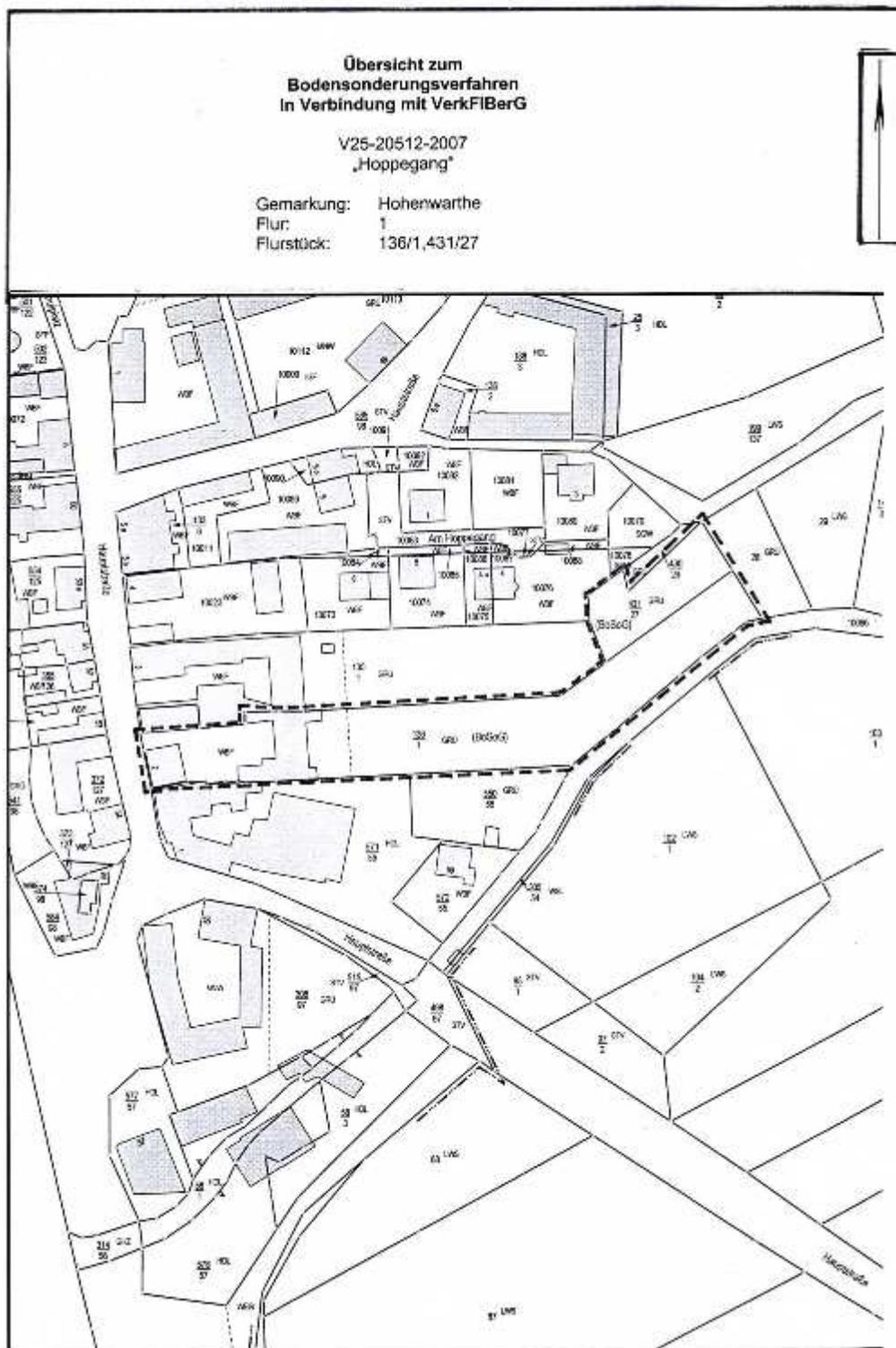
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet  
Im Auftrag

Volkmar Döring

Siegel



**116**

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstr. 15  
06847 Dessau - Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

**Mitteilung  
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz  
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

**Sonderungsplan Nr. V25-20514-2007 in der Gemeinde Hohenwarthe,  
Gemarkung Hohenwarthe  
Flur 2, Flurstücke 698/40, 40/3**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 10.03.2008 bis 09.04.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

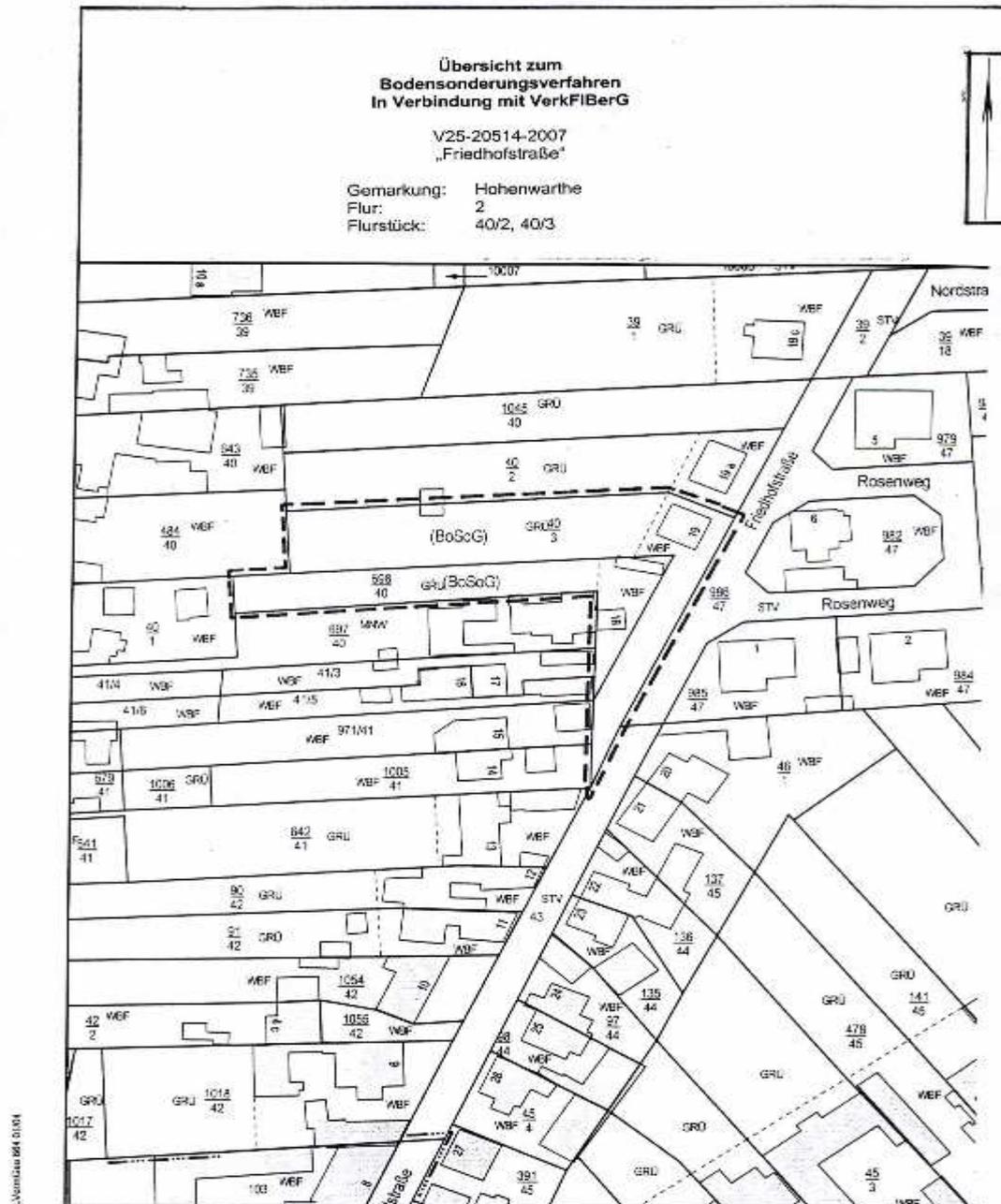
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet  
Im Auftrag

Volkmar Döring

Siegel



**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.